

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: Vo-Rev@bfe.admin.ch

19. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu den drei genannten Energieverordnungen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen.

Bei der Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV) erachten wir die regelmässige Überprüfung und die Anpassungen der KEV-Vergütungssätze und Einmalvergütungen als wichtig und begrünnen diese. Da die Förderung von Photovoltaik-Anlagen nicht zu einer Steigerung der Versorgungssicherheit beiträgt und weil technologiespezifische Förderungen immer in unerwünschten Marktverzerrungen münden, stehen wir der Subventionierung solcher Anlagen generell kritisch gegenüber. Eine Absenkung der Vergütungssätze können wir vor diesem Hintergrund nur begrünnen. Damit können bedeutende Geldmittel effizienter eingesetzt werden, was wichtig ist, um ein Maximum an Energie pro Förderfranken zu erhalten. Je rascher die jeweiligen Vergütungssätze den Marktverhältnissen angepasst werden, desto grösser ist die Effizienz und umso kleiner sind die Mitnahmeeffekte.

Wir begrünnen zudem, dass mit den Anpassungen in der EnFV die Versorgungssicherheit in den Wintermonaten verbessert werden soll. Durch eine Erhöhung des Investitionsbeitrages der Speicheranlagen in der Verordnung von 35 Prozent auf das gesetzliche Maximum von 40 Prozent kann das Potential erhöht werden, was wir positiv beurteilen.

Seite 2

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EV)

Hingegen ist es nicht sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Wichtig ist, dass die Wasserkraft ihre Produktion steigern kann, respektive diese nicht zurückgeht. Für die Gesamtbilanz der Wasserkraft ist unwichtig, ob die Produktion durch neue und erweiterte Anlagen oder durch Erneuerung bestehender Anlagen geschaffen wird. Ferner ist aus ökologischer Perspektive der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue Anlagen, welche in der Regel mit grösseren Eingriffen einhergehen. Von einer Priorisierung von Neubauten und Erweiterungen ist daher abzusehen, zumal auch der Art. 26 EnG hierfür keine Grundlage bereithält.

Bei der Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) stellt sich bezüglich der Energieetikette für Personenwagen die Frage, ob es diese überhaupt noch benötigt, wenn im CO₂-Gesetz absolute Zielwerte bestehen. Ansonsten haben wir zwei Systeme mit jeweils anderen Bezugsgrössen. Bei einer Beibehaltung der Energieetikette unterstützen wir aber die Weiterentwicklung für eine bessere Kundentreue. Für detaillierte Änderungs- und Ergänzungswünsche in der EnEV verweisen wir gerne auf die Stellungnahme unseres Mitgliedverbandes auto-schweiz, welche wir unterstützen.

Zur Teilrevision der Energieverordnung (EnV) haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt